

II. Ausbildungsgänge Gangreiten

Zu Abschnitt B (FN-gekennzeichnete, Pferde haltende Vereine und Betriebe)

IV 1. Schulen

e) Reitschule - Gangreiten

§ 1700

Voraussetzung für die Kennzeichnung:

Als "Reitschule - Gangreiten" können Vereine/Betriebe gekennzeichnet werden, die die Kriterien für die Kennzeichnung mit dem Grundschild "Pferdehaltung" erfüllen und als Ausbildungsstätten und Veranstalter von Lehrgängen und Prüfungen für Gangpferde-Reitabzeichen dienen. Folgende Voraussetzungen müssen zusätzlich erfüllt werden:

1. Personal

- a) Der Leiter muss eine Fachprüfung - mindestens die Prüfung Trainer C - Gangreiten bzw. die Trainer C- Prüfung einer anderer Gangpferdeorganisation bestanden haben. Leiter in diesem Sinne ist der Inhaber oder eine regelmäßig im Betrieb anwesende und mit der Durchführung insbesondere des Reitunterrichts ständig betraute Person.
- b) Bei Ausritten muss im Bedarfsfall eine qualifizierte Begleitung gewährleistet sein.

2. Pferde

Im Betrieb müssen mindestens 4 Pferde, mindestens zwei verschiedener Gangpferderassen, zu Lehrzwecken vorhanden bzw. verfügbar sein, die für Reitabzeichenprüfungen geeignet sind.

3. Gebäude und Anlagen

- a) Neben dem Stallraum für die betriebseigenen Pferde sind geeignete Einstellplätze für Gastpferde nachzuweisen. Ein Quarantänestall ist dringend zu empfehlen. Die überwiegende Zahl der Pferde sollte in Außenboxen, Gruppen, Weiden oder Paddocks mit Offenställen gehalten werden.
- b) Ein fest umzäunter Reitplatz und/oder eine Reithalle (min. ca. 20m x 40 m) muss vorhanden sein, ebenso eine Ovalbahn mit Turniermaßen (min. ca. 150 m Umfang).
- c) Die Möglichkeit zur Ausbildung im Gelände muss gewährleistet sein. Ausritte müssen möglich sein. Soweit eine gesetzliche Pferdekennzeichnungspflicht besteht oder der LV eine freiwillige Kennzeichnung beschlossen hat, ist diese zu gewährleisten.
- d) Ein Unterrichtsraum mit Videoanlage muss zur Verfügung stehen. Tageslichtprojektor und Flip-Chart o.ä. sollten vorhanden sein.

- e) Für die Ausbildung von Pferd und Reiter und zur speziellen Ausbildung von Gangpferden sollten folgende weitere Einrichtungen vorhanden sein: Trailparcours, Passstrecke (wenn Rennpasser vorhanden), Fino Strip, Signalreitring (beidseitig eingezäunte Ovalbahn), geschützte Plätze für praktischen Anschauungsunterricht, Holzpferd, Longierzirkel, Longierpfosten.
- f) Die Gesamtanlage muss sich ständig in einem gepflegten Zustand befinden.

§ 1701

Kennzeichnungsverfahren

1. Der Antrag auf Kennzeichnung als "Reitschule - Gangpreiten" ist durch den Betrieb auf den vorgesehenen Formblättern an die FN zu richten.
2. Nach Überprüfung wird zwischen FN und Betrieb ein Vertrag geschlossen.
3. Der Vertrag läuft drei Kalenderjahre. Bei Berechnung der Kalenderjahre wird das Jahr des Erstabschlusses nicht mitgerechnet, wenn der Abschluss nach dem 30. April erfolgt. Der Betrieb erhält ein FN-Schild. Die Dauer der vertraglichen Laufzeit wird durch einen Aufkleber auf dem Schild dokumentiert. Das Schild verbleibt im Eigentum der FN. Es ist nach Vertragsablauf an die FN zurückzugeben. In der Regel erfolgt eine Vertragsverlängerung für jeweils weitere drei Kalenderjahre nach einer Überprüfung durch den LV bzw. die LK.
4. Der Betrieb ist verpflichtet, wesentliche Änderungen zu § 1000 oder § 1700 unverzüglich der FN mitzuteilen. Der FN ist auf Verlangen über alle Fragen des Betriebes Auskunft zu erteilen.
5. Die Kennzeichnung ist gebührenpflichtig.

§ 1702

Besichtigung

1. Vor der Kennzeichnung und vor jeder Vertragsverlängerung erfolgt im Auftrag der FN eine Besichtigung in Zusammenarbeit mit der IGV.
2. Die Entscheidung über die Kennzeichnung trifft die FN.

§ 1703

Widerruf der Kennzeichnung

Die FN kann die Kennzeichnung widerrufen, wenn die in § 1000 oder die in § 1700 verlangten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor, wenn der Leiter gegen Grundsätze des Tierschutzes oder der sportlich-fairen Haltung im Umgang mit Pferdesportlern verstößt oder dem Ansehen des Pferdesports schadet.

Zu Abschnitt C (Abzeichen im Pferdport)

Motivationsabzeichen

7. Kleines Gangpferd

§ 2070

Zulassung

1. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist vom Bewerber bzw. dem Erziehungsberechtigten des Bewerbers an den Veranstalter gem. § 2072 zu richten.
2. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
 - a) Absolvierung eines mindestens 5-tägigen Vorbereitungskurses bzw. entsprechender Anzahl an Trainingseinheiten (38 UE).
 - b) Zugelassene Pferde: Pferde, die den Anforderungen der betreffenden Klasse entsprechen. Je Prüfung sind pro Pferd und Prüfungsfach in der Regel nicht mehr als zwei Bewerber erlaubt.
 - c) Alle Teilnehmer müssen einen Pferdetausch nach Wunsch der Richter ermöglichen.
 - Mitgliedschaft in einem Verein ist nicht notwendig

§ 2071

Anforderungen

1. Praktischer Teil:
 - a) Umgang mit dem Pferd:
 - Führen eines Pferdes, Anbinden, Passieren anderer Pferde, Pferdepflege, Satteln und Aufzäumen möglichst selbständig, Prüfung von Pferd und Ausrüstung, Versorgen nach dem Reiten
 - b) Gangreiten:
 - Vorreiten eines Gangpferdes im Tölt bzw. der rassespezifischen Gangart auf beliebiger Strecke. Hierbei sollte besonders auf die Harmonie zwischen Pferd und Reiter geachtet werden.
 - Es kann nach Ermessen der Richter ein Pferdewechsel vorgenommen werden.
2. Theoretischer Teil:

Mündliche Prüfung:

 - grundlegende Kenntnisse über Haltung, Pflege, Fütterung und Pferdekrankheiten.
 - Kenntnis über verschiedene Gangpferderassen.

§ 2072

Prüfungsort/Gebühren

1. Lehrgang und Prüfung erfolgen auf von der IGV benannten Ausbildungsstätten und werden von der IGV geregelt.
2. Die Gebühren sind an den Veranstalter zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühren wird durch die IGV Gebührenordnung geregelt.

§ 2073

Prüfungskommission

1. Die Prüfungskommission besteht aus zwei Personen, die mindestens die Qualifikation Trainer C - Gangpferdereiten besitzen müssen bzw. aus, von der IGV benannten Personen.
2. Der Lehrgangsleiter darf Prüfer, aber nicht Vorsitzender der Prüfungskommission sein.

§ 2074

Prüfungsergebnis

Das Prüfungsergebnis lautet "bestanden" oder "nicht bestanden". In einem Abschlussgespräch werden die Ergebnisse den Prüflingen erläutert.

§ 2075

Wiederholung der Prüfung:

Eine Wiederholung ist jederzeit möglich. Es liegt im Ermessen der Prüfer, ob der Vorbereitungskurs ebenfalls wiederholt werden muss.

§ 2076

Urkunde/Abzeichen:

Nach bestandener Prüfung händigen FN und IGV eine Urkunde aus.

8. Großes Gangpferd

§ 2080

Zulassung

1. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist vom Bewerber bzw. dem Erziehungsberechtigten des Bewerbers an den Veranstalter gem. § 2082 zu richten.
2. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
 - a) Absolvierung eines mindestens 5-tägigen Vorbereitungskurses bzw. entsprechender Anzahl an Trainingseinheiten (38 UE).
 - b) Zugelassene Pferde: Pferde, die den Anforderungen der betreffenden Klasse entsprechen. Je Prüfung sind pro Pferd und Prüfungsfach in der Regel nicht mehr als zwei Bewerber erlaubt.
 - c) Alle Teilnehmer müssen einen Pferdetausch nach Wunsch der Richter ermöglichen.
 - Mitgliedschaft in einem Verein ist nicht notwendig

§ 2081

Anforderungen

1. Praktischer Teil:
 - a) Umgang mit dem Pferd und Grundlagen der Bodenarbeit:
 - Führen, Anbinden, Passieren anderer Pferde, Pferdepflege, Satteln und Zäumen, Prüfung von Pferd und Ausrüstung, Versorgung nach dem Reiten.
 - Grundlagen der Bodenarbeit: Vorführen (möglichst Vortrab), Laufen, Anhalten, Stillstehen, Rückwärtsrichten und Wenden.
 - b) Gangreiten:
 - Vorreiten eines Gangpferdes im taktklaren Tölt bzw. der rassespezifischen Gangart auf der Ovalbahn, Reiten von Übergängen: Schritt - Tölt und Tölt - Schritt. Hierbei sollte besonders auf die Harmonie zwischen Pferd und Reiter geachtet werden.
 - Es kann nach Ermessen der Richter ein Pferdewechsel vorgenommen werden.
2. Theoretischer Teil:

Mündliche Prüfung:

 - grundlegende theoretische Kenntnisse in Haltung, Fütterung, Pflege, Pferdekrankheiten, Tier- und Naturschutz
 - Verhalten im Gelände und im Straßenverkehr
 - grundlegende Kenntnisse über Gangpferde und ihre spezifischen Gangarten.

§ 2082

Prüfungsort, Gebühren

1. Lehrgang und Prüfung erfolgen auf von der IGV benannten Ausbildungsstätten und werden von der IGV geregelt.
2. Die Gebühren sind an den Veranstalter zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühren wird durch die IGV Gebührenordnung geregelt.

§ 2083

Prüfungskommission

1. Die Prüfungskommission besteht aus zwei Personen, die mindestens die Qualifikation Trainer C - Gangpferdereiten besitzen müssen bzw. aus, von der IGV benannten Personen.
2. Der Lehrgangleiter darf Prüfer, aber nicht Vorsitzender der Prüfungskommission sein.

§ 2084

Prüfungsergebnis

Das Prüfungsergebnis lautet "bestanden" oder "nicht bestanden". In einem Abschlussgespräch werden die Ergebnisse den Prüflingen erläutert.

§ 2085

Wiederholung der Prüfung:

Eine Wiederholung ist jederzeit möglich. Es liegt im Ermessen der Prüfer, ob der Vorbereitungskurs ebenfalls wiederholt werden muss.

§ 2086

Urkunde/Abzeichen:

Nach bestandener Prüfung händigen FN und IGV eine Urkunde aus.

C VI Deutsches Gangreitabzeichen

Das Deutsche Gangpferde-Reitabzeichen wird in Bronze, Silber und Gold vergeben.

Wer ein vergleichbares Deutsches Reitabzeichen erfolgreich abgelegt hat, kann nach Absolvierung eines dreitägigen Vorbereitungslehrgangs zur entsprechenden Gangreitabzeichen-Prüfung zugelassen werden.

1. Deutsches Gangreitabzeichen in Bronze

§ 2820

Zulassung

1. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist vom Bewerber bzw. dem Erziehungsberechtigten des Bewerbers an den Veranstalter gem. § 2822 zu richten.
2. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
 - a) Der Bewerber muss persönliches Mitglied IGV sein, oder Mitglied einer ihrer Mitgliedsorganisationen oder einer Mitgliedsorganisation der FN.
 - b) Absolvierung eines mindestens 12-tägigen Vorbereitungskurses bzw. entsprechende Anzahl an Trainingseinheiten (90 UE).
 - c) Zugelassene Pferde: Pferde, die den Anforderungen der betreffenden Klasse entsprechen. Je Prüfung sind pro Pferd und Prüfungsfach in der Regel nicht mehr als zwei Bewerber erlaubt.
 - d) Es wird eine der Prüfung entsprechende Reitkleidung verlangt (Reitjackett oder einfarbiger Sportpullover oder Reitweste, Reithose mit Reitstiefeln oder Jodpurhose mit Stiefeletten.)
 - e) Alle Teilnehmer müssen einen Pferdetausch nach Wunsch der Richter ermöglichen.

§ 2821

Anforderungen

Die Prüfung besteht aus mehreren Teilprüfungen.

Es werden folgende Anforderungen gestellt:

1. Praktischer Teil:
 - a) Viergangreiten
 - Vorreiten eines Pferdes in vier Gangarten
 - Reiten von Tempounterschieden

- b) Dressreiten
 - Reiten der „Mittleren Rittigkeitsprüfung“ der IGV-Sportordnung
 - Reiten in der Gruppe: Durcheinander und in der Abteilung nach Anforderung der Prüfer, insbesondere Leichttraben auf beiden Händen und Reiten ohne Bügel in den Gangarten: Schritt, Trab und Galopp.
- c) Gelände- oder Trailreiten
 - Verhalten und Reiten im Gelände, Überwinden von Geländeschwierigkeiten, Bergauf- und Bergabreiten oder Reiten entsprechender Trailaufgaben.
- d) Bodenarbeit
 - Vorstellen eines Pferdes in der „Bodenarbeitsaufgabe“ gem. der IGV-Sportordnung,
- e) Signalreiten
 - Vorreiten eines Pferdes in der „Signalreitaufgabe“ gem. der IGV-Sportordnung

2. Theoretischer Teil:

- a) Basiswissen Pferdekunde:
Mündliche Prüfung:
Diese Teilprüfung muss nicht erfolgen, wenn der Bewerber im Besitz des FN-Basispasses für Pferde ist.
 - Haltung, Pflege, Fütterung und Pferdekrankheiten.
- b) Theorie: Reiten
Mündliche Prüfung:
 - Kenntnisse der einschlägigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und des reiterlichen Verhaltens im Gelände und im Straßenverkehr.
 - ausführliche Kenntnisse über Gangpferde und ihre rassetypischen Gangarten
 - Reitlehre allgemein.
 - grundlegende Kenntnisse über Ausbildung und Training von Gangpferden für Freizeit- und Sportzwecke.

§ 2822

Prüfungsort/Gebühren

1. Lehrgang und Prüfung erfolgen auf von der IGV benannten Ausbildungsstätten und werden von der IGV geregelt.
2. Die Gebühren sind an den Veranstalter zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühren wird durch die IGV Gebührenordnung geregelt.

§ 2823

Prüfungskommission

1. Die Prüfungskommission besteht aus zwei Personen, die mindestens die Qualifikation Trainer C - Gangreiten besitzen müssen bzw. aus, von der IGV benannten Personen.

2. Der Lehrgangleiter darf Prüfer, aber nicht Vorsitzender der Prüfungskommission sein.

§ 2824

Prüfungsergebnis

Die erbrachten Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern (1.a bis 1.e und 2.a und 2.b) werden wie folgt beurteilt:

| | | |
|-----|---|-------------------------|
| 6 | = | ungenügend |
| 5 | = | mangelhaft |
| 4,5 | = | knapp nicht ausreichend |
| 4 | = | ausreichend |
| 3,5 | = | voll ausreichend |
| 3 | = | befriedigend |
| 2,5 | = | voll befriedigend |
| 2 | = | gut |
| 1,5 | = | sehr gut |
| 1 | = | mit Auszeichnung |

Die Gesamtbeurteilung wird folgendermaßen vorgenommen:

| | | | | |
|-----------------------|--------------|------|-----------------|---------------------------------|
| Durchschnittsnote von | 1,0 | bis | 1,24 | mit Auszeichnung bestanden |
| Durchschnittsnote von | 1,25 | bis | 1,74 | mit sehr gut bestanden |
| Durchschnittsnote von | 1,75 | bis | 2,24 | mit gut bestanden |
| Durchschnittsnote von | 2,25 | bis | 2,74 | mit voll befriedigend bestanden |
| Durchschnittsnote von | 2,75 | bis | 3,24 | mit befriedigend bestanden |
| Durchschnittsnote von | 3,25 | bis | 3,74 | mit voll ausreichend bestanden |
| Durchschnittsnote von | 3,75 | bis | 4,00 | mit ausreichend bestanden |
| Durchschnittsnote von | von mehr als | 4,00 | nicht bestanden | |

§ 2825

Wiederholung der Prüfung:

1. Eine Wiederholung ist jederzeit möglich. Es liegt im Ermessen der Prüfer, ob der Vorbereitungskurs ebenfalls wiederholt werden muss.
2. Ein Prüfungsfach muss wiederholt werden, wenn dieses nicht mit min. 4,0 beurteilt wurde.
3. Ein Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung muss wiederholt werden, wenn der Prüfungsteil (Theorie oder Praxis) oder die gesamte Prüfung nicht mit einem Notendurchschnitt von min. 4,0 beurteilt wurden.

§ 2806

Urkunde/Abzeichen:

Nach bestandener Prüfung händigen FN und IGV eine Urkunde und ein Abzeichen aus.

4. Deutsches Gangreitabzeichen in Silber

§ 2830

Zulassung

1. Der Antrag auf Zulassung Prüfung ist vom Bewerber bzw. dem Erziehungsberechtigten des Bewerbers an den Veranstalter gem. § 2832 zu richten.
2. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
 - a) Der Bewerber muss persönliches Mitglied IGV sein, oder Mitglied einer ihrer Mitgliedsorganisationen oder einer Mitgliedsorganisation der FN.
 - b) Absolvierung eines mindestens 12-tägigen Vorbereitungskurses bzw. entsprechender Anzahl an Trainingseinheiten (90 UE).
 - c) Zugelassene Pferde: Pferde, die den Anforderungen der betreffenden Klasse entsprechen. Je Prüfung sind pro Pferd und Prüfungsfach in der Regel nicht mehr als zwei Bewerber erlaubt.
 - d) Es wird eine der Prüfung entsprechende Reitkleidung verlangt (Reitjackett oder einfarbiger Sportpullover oder Reitweste, Reithose mit Reitstiefeln oder Jodpurhose mit Stiefeletten.)
 - e) Alle Teilnehmer müssen einen Pferdetausch nach Wunsch der Richter ermöglichen.
 - f) Der Bewerber muss die bestandene Prüfung zum Gangpferde-Reitabzeichen, bzw. zu einem anderen FN anerkannten Reitabzeichen in Bronze nachweisen.

§ 2831

Anforderungen

Die Prüfung besteht aus mehreren Teilprüfungen.

Der Prüfling muss in der Prüfung mindestens zwei verschiedene Gangpferderassen reiten.

Falls der Bewerber in den geforderten Teilprüfungen nur eine Pferderasse geritten hat, so muss er in einer von den Prüfern zu stellenden Zusatzaufgabe ein Pferd einer anderen Gangpferderasse reiten.

Es werden folgende Anforderungen gestellt:

1. Praktischer Teil
Alle Prüfungen müssen mit einer Durchschnitts-Turniersportnote (System 1 – 10) von min. ca. 5,5 bewertet werden.
 - a) Töltreiten
- Reiten der „Natur- oder Sporttöltprüfung“ analog IGV-Sportordnung
 - b) Viergangreiten
- Reiten der „Viergangprüfung“ analog IGV-Sportordnung

- c) Dressurreiten
 - Reiten der „Schweren Rittigkeitsprüfung“ der IGV-Sportordnung
- d) Trailreiten
 - Reiten der schweren „Trailprüfung“ der IGV-Sportordnung

2. Theoretischer Teil

- a) Theorie: Reiten allg.
Mündliche Prüfung:
 - ausführliche Kenntnisse über Gangpferderassen und ihre rassetypischen Gangarten
 - Reitlehre allgemein
 - ausführliche Kenntnisse über Ausbildung und Training von Gangpferden für Freizeit- und Sportzwecke
- b) Theorie: Wettkampfreiten
Mündliche Prüfung:
 - Kenntnisse über Richten und Reiten von Gangpferde-Prüfungen.
 - Sport- und Wettkampflehre

§ 2832

Prüfungsort/Gebühren

1. Lehrgang und Prüfung erfolgen auf von der IGV benannten Ausbildungsstätten und werden von der IGV geregelt.
2. Die Gebühren sind an den Veranstalter zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühren wird durch die IGV Gebührenordnung geregelt.

§ 2823

Prüfungskommission

1. Die Prüfungskommission besteht aus zwei Personen, die mindestens die Qualifikation Trainer B - Gangreiten besitzen müssen bzw. aus, von der IGV benannten Personen.
2. Der Lehrgangleiter darf Prüfer, aber nicht Vorsitzender der Prüfungskommission sein.

§ 2834

Prüfungsergebnis

Die erbrachten Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern (1.a bis 1.e und 2.a und 2.b) werden wie folgt beurteilt:

- 6 = ungenügend
- 5 = mangelhaft
- 4,5 = knapp nicht ausreichend
- 4 = ausreichend
- 3,5 = voll ausreichend

| | | |
|-----|---|-------------------|
| 3 | = | befriedigend |
| 2,5 | = | voll befriedigend |
| 2 | = | gut |
| 1,5 | = | sehr gut |
| 1 | = | mit Auszeichnung |

Die Gesamtbeurteilung wird folgendermaßen vorgenommen:

| | | | | |
|-----------------------|--------------|------|------|---------------------------------|
| Durchschnittsnote von | 1,0 | bis | 1,24 | mit Auszeichnung bestanden |
| Durchschnittsnote von | 1,25 | bis | 1,74 | mit sehr gut bestanden |
| Durchschnittsnote von | 1,75 | bis | 2,24 | mit gut bestanden |
| Durchschnittsnote von | 2,25 | bis | 2,74 | mit voll befriedigend bestanden |
| Durchschnittsnote von | 2,75 | bis | 3,24 | mit befriedigend bestanden |
| Durchschnittsnote von | 3,25 | bis | 3,74 | mit voll ausreichend bestanden |
| Durchschnittsnote von | 3,75 | bis | 4,00 | mit ausreichend bestanden |
| Durchschnittsnote von | von mehr als | 4,00 | | nicht bestanden |

§ 2835

Wiederholung der Prüfung:

1. Eine Wiederholung ist jederzeit möglich. Es liegt im Ermessen der Prüfer, ob der Vorbereitungskurs ebenfalls wiederholt werden muss.
2. Ein Prüfungsfach muss wiederholt werden, wenn dieses nicht mit min. 4,0 beurteilt wurde.
3. Ein Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung muss wiederholt werden, wenn der Prüfungsteil (Theorie oder Praxis) oder die gesamte Prüfung nicht mit einem Notendurchschnitt von min. 4.0 beurteilt wurden.

§ 2836

Urkunde/Abzeichen:

Nach bestandener Prüfung händigen FN und IGV eine Urkunde und ein Abzeichen aus.

5. Gangreitabzeichen für Erwachsene in Gold

Wird aufgrund von herausragenden Turniersporterfolgen verliehen.

Zu Abschnitt D (Lehrkräfte im Pferdesport)

1.Trainer C - Gangreiten

Der Trainer C-Lehrgang bildet die erste Stufe der durch den Deutschen Sportbund lizenzierten Ausbildung der Ausbilder. Die Tätigkeit als Trainer C umfasst die Anleitung in pferdesportlichen Betätigungen sowie die Hinführung zum Leistungs- und Wettkampfsport.

Mit der Trainer C-Lizenz weist der Ausbilder folgende Fähigkeiten nach:

- Inhalte des Breitensports und des Leistungssports zu kennen, zu analysieren und zu begründen,
- eine vielseitige Grundausbildung für Pferde und Reiter zu vermitteln,
- Unterrichtssequenzen fachkompetent und sozialkompetent für breitensportlich und leistungssportlich orientierte Angebote zu gestalten,
- dabei die Einhaltung des Ausbildungsweges des Pferdes und des Reiters zu berücksichtigen,
- die dem Vermittlungsziel entsprechenden Fähigkeiten und Fertigkeiten als Reiter zu beherrschen.

§ 3350

Zulassung

1. Der Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungslehrgang und zur Prüfung ist vom Bewerber an den Veranstalter gem. § 3353 zu richten.
2. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
 - a) Der Bewerber muss persönliches Mitglied der IGV sein, oder Mitglied einer ihrer Mitgliedsorganisationen oder einer Mitgliedsorganisation der FN.
 - b) Vollendung des 18. Lebensjahres
 - c) Einwandfreie charakterliche Haltung und Führung; Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses
 - d) Inhaber des Gangpferde-Reitabzeichens in Bronze
 - e) Nachweis eines absolvierten Erste-Hilfe-Kurses, der nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf.
 - f) Nachweis der Teilnahme an einem Vorbereitungsseminar gem. Kapitel D I, bzw. Vorbereitung durch Einzelunterricht bei einem IGV-Ausbilder.
 - g) Absolvierung eines mindestens 18-tägigen Vorbereitungslehrgangs bzw. einer entsprechenden Anzahl an Trainingseinheiten (120 UE).
 - h) Zugelassene Pferde: Pferde, die den Anforderungen der Prüfung entsprechen. Je Prüfung sind pro Pferd und Prüfungsfach in der Regel nicht mehr als zwei Bewerber erlaubt.
 - i) Es wird Turnierkleidung verlangt
 - j) Alle Teilnehmer müssen einen Pferdtausch nach Wunsch der Richter ermöglichen.

3. Über die Zulassung zum Lehrgang und zur Prüfung, sowie über die Anerkennung alternativer Vorbereitung und Qualifikationen entscheidet der Ausbilder des Vorbereitungslehrgangs im Einvernehmen mit der IGV-Ausbildungsleitung und der FN. Die Zulassung kann jederzeit während des Vorbereitungslehrgangs zurückgezogen werden, wenn auf Grund der Leistungsentwicklung des Bewerbers keine Aussicht auf erfolgreiches Absolvieren der Prüfung besteht.

§ 3351

Lehrgangs- und Prüfungsanforderungen

Die Prüfung besteht aus mehreren Teilprüfungen. Der Prüfling muss in der Prüfung Pferde mindestens zweier verschiedener Gangpferderassen reiten. Falls der Bewerber in den geforderten Teilprüfungen nur eine Pferderasse geritten hat, so muss er in einer von den Prüfern zu stellenden Zusatzaufgabe ein Pferd einer anderen Gangpferderasse reiten.

Es werden folgende Anforderungen gestellt:

1. Praktischer Teil

- a) Gangreiten
 - Vorreiten und Anforderungen entsprechend einer IGV - Töltprüfung gem. IGV-Sportordnung und Pferdetausch
- b) Signalreiten
 - Vorreiten und Anforderungen einer „Signalreitaufgabe“ nach Ermessen des Ausbilders
- c) Doppellongenarbeit
 - im Longierzirkel:
 - Longieren mit der Doppellonge in freier Haltung, möglichst im Trab
 - Anhalten, Stillstehen
 - Antreten möglichst im Trab
 - Anhalten und Wenden (nach außen)
 - Schritt und Übergang zum Fahren vom Boden

oder Fahren vom Boden aus

- auf der Ovalbahn oder einem großen Platz
 - Fahren vom Boden im Schritt
 - mehrmals Anhalten und Stillstehen
 - Rückwärtsrichten
 - Wendungen um Tonnen
 - Fahren vom Boden aus im Trab oder Tölt
 - Anhalten, Stillstehen und Rückwärtsrichten

oder Einfache Longenarbeit

- Vorstellen eines Pferdes in der „Einfache Longenarbeitsaufgabe“ gem. der IGV- Sportordnung

- d) Bodenarbeit
 - Vorstellen eines Pferdes in der „Bodenarbeitsaufgabe“ gem. der IGV-Sportordnung und Absolvierung eines Trailhindernisses vom Boden aus.
- e) Trailarbeit
 - Vorstellen eines Pferdes in sechs vom Sattel aus durchgeführten Aufgaben. Die Trailaufgaben müssen deutlich reiterliche Schwerpunkte haben.
- f) Dressurreiten
 - Vorreiten der mittleren Rittigkeitsprüfung und Leichttraben nach Maßgabe der Prüfer.
- g) Praktische Unterrichtserteilung
 - Erteilung von Unterricht in Unterrichtsausschnitten exemplarisch in den folgenden Bereichen: Gangreiten, Bahnreiten, Signalreiten und Trailarbeit. Der Bereich wird am Tag vor der Prüfung ausgelost.

2. Theoretischer Teil

- a) Allgemeine Reit- und Gangartenlehre
Mündliche Prüfung
 - Grundausbildung und Training von Reiter und Pferd
 - Kenntnisse über Gangpferderassen und ihre speziellen Gangarten
 - Training und Ausbildung von Gangpferden mit Schwerpunkt Freizeitreiten, Reiten im Gelände, Signalreiten bzw. Leichter Reitweise.
- b) Sportlehre
Klausur, wird vom Lehrgangleiter bewertet
 - Sportartübergreifendes Basiswissen
 - Sportartbezogenes Basiswissen
 - Grundkenntnisse über die reiterliche Verbandsstruktur
 - Bewertung der Integration des Sports in die Umwelt, Kenntnisse wichtiger Bestimmungen.
- c) Unterrichtserteilung
Mündliche Prüfung
 - Grundkenntnisse der Sportpädagogik und Psychologie, insbesondere der Methodik und Didaktik des Unterrichts
- d) Hausarbeit und Referat
Wird vom Lehrgangleiter bewertet.
 - Anfertigen und Vortragen einer schriftlichen Hausarbeit aus dem Prüfungsgebiet. Für den Vortrag stehen max. 30 Min. zur Verfügung. Das Thema der Arbeit wird im Einvernehmen mit dem Ausbilder festgelegt. Die Vergabe des Themas kann bereits vor Lehrgangsbeginn erfolgen.

- e) Pferdehaltung und Veterinärkunde
Mündliche Prüfung
Dieses Fach wird nur geprüft, wenn der Teilnehmer nicht im Besitz des FN-Sachkundenachweises ist.
- Überwachung im Umgang mit dem Pferd in Stall, Paddock, Weide, Reitanlage und Gelände
 - Kenntnisse des Tierschutzgesetzes sowie von Verbandsnormen über den Umgang mit dem Pferd
 - Grundkenntnisse über Haltung, Pflege und Fütterung des Pferdes
 - Grundlagen der Anatomie des Pferdes sowie wichtiger Pferdekrankheiten, Einleitung entsprechender Sofortmaßnahmen bei Verletzung oder Krankheit
 - Anlegen von Verbänden

§ 3353

Prüfungsort/Gebühren

1. Lehrgang und Prüfung erfolgen auf von der IGV benannten Ausbildungsstätten und werden von der IGV geregelt.
2. Lehrgangleiter sind IGV-Ausbilder.
3. Die Gebühren für den Lehrgang und die Prüfung sind an den Veranstalter zu entrichten. Die Höhe der Gebühren wird durch die IGV-Gebührenordnung geregelt.

§ 3354

Prüfungskommission

1. Die Prüfungskommission besteht aus drei Personen, die die Qualifikation IGV-Ausbilder besitzen müssen bzw. aus von der IGV benannten Personen.
2. Über die Zulassung von Beobachtern entscheidet die Prüfungskommission.
3. Der Lehrgangleiter kann Prüfer, aber nicht Vorsitzender der Prüfungskommission sein.

§ 3355

Prüfungsergebnis

Die erbrachten Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern (1.a bis 1.e und 2.a und 2.b) werden wie folgt beurteilt:

- | | | |
|-----|---|-------------------------|
| 6 | = | ungenügend |
| 5 | = | mangelhaft |
| 4,5 | = | knapp nicht ausreichend |
| 4 | = | ausreichend |
| 3,5 | = | voll ausreichend |
| 3 | = | befriedigend |
| 2,5 | = | voll befriedigend |
| 2 | = | gut |

- 1,5 = sehr gut
1 = mit Auszeichnung

Die Gesamtbeurteilung wird folgendermaßen vorgenommen:

| | | | | |
|-----------------------|--------------|------|------|---------------------------------|
| Durchschnittsnote von | 1,0 | bis | 1,24 | mit Auszeichnung bestanden |
| Durchschnittsnote von | 1,25 | bis | 1,74 | mit sehr gut bestanden |
| Durchschnittsnote von | 1,75 | bis | 2,24 | mit gut bestanden |
| Durchschnittsnote von | 2,25 | bis | 2,74 | mit voll befriedigend bestanden |
| Durchschnittsnote von | 2,75 | bis | 3,24 | mit befriedigend bestanden |
| Durchschnittsnote von | 3,25 | bis | 3,74 | mit voll ausreichend bestanden |
| Durchschnittsnote von | 3,75 | bis | 4,00 | mit ausreichend bestanden |
| Durchschnittsnote von | von mehr als | 4,00 | | nicht bestanden |

§ 3356

Rücktritt und Ausschluss

1. Tritt ein Bewerber vor Prüfungsende von der Prüfung zurück oder versäumt er den für die Prüfung festgesetzten Zeitpunkt, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
2. Ein Bewerber kann von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt, eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch begeht. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.
3. Liegen der Prüfungskommission ausreichende Entschuldigungsgründe für das Versäumnis oder den Rücktritt vor, so können bereits abgelegte Prüfungsteile anerkannt und die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden.

§ 3357

Wiederholung der Prüfung

1. Eine Wiederholung der gesamten Prüfung, bzw. eines Prüfungsteils oder einzelner Fächer kann frühestens nach 3 Monaten erfolgen. Es liegt im Ermessen der Prüfer, ob der Vorbereitungskurs ebenfalls wiederholt werden muss.
2. Ein Prüfungsfach muss wiederholt werden, wenn dieses nicht mit min. 4,0 beurteilt wurde.
3. Ein Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung muss wiederholt werden, wenn der Prüfungsteil (Theorie oder Praxis) oder die gesamte Prüfung nicht mit einem Notendurchschnitt von min. 4,0 beurteilt wurden.
4. Teilprüfungen bzw. einzelne Prüfungsfächer können nur innerhalb einer Frist von zwei Jahren wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist muss die gesamte Prüfung wiederholt werden.

§ 3358

Zeugnis und Qualifikation

1. Nach bestandener Prüfung stellen IGV und FN ein Zeugnis aus, das zur Führung der Bezeichnung "Trainer C - Gangpferdereiten" berechtigt.

2. Auf Antrag kann über die FN die Trainer-C-Lizenz des DSB ausgestellt werden.
3. Die Gültigkeitsdauer der Trainer-C-Lizenz wird durch die Rahmenrichtlinien des DSB festgelegt.
4. Bei Bestehen der Fächer: 1.d „Einfache Longen- und Bodenarbeit“ und 2.e „Pferdehaltung und Veterinärkunde“ kann der Prüfling auf Antrag den FN-Sachkundenachweis erhalten.

§ 3359

Widerruf

Die Führung der Bezeichnung "Trainer C - Gangreiten" kann von der FN aus wichtigem Grund zurückgerufen werden.

§ 3350

Fortbildung

Trainer C - Gangreiten sind verpflichtet, alle vier Jahre an einer von der IGV veranstalteten oder anerkannten Fortbildung, mit min. 15 Lerneinheiten, teilzunehmen (beispielsweise an der jährlich stattfindenden IGV-Richtertagung). Werden im dem Gültigkeitszeitraum keine Fortbildungen nachgewiesen, müssen 30 Leineinheiten, Fortbildung nachgewiesen werden, um die Trainierlizenz wieder zu erlangen.

2. Trainer B – Gangreiten

Der Trainer B-Lehrgang bildet die zweite Stufe der durch den Deutschen Sportbund lizenzierten Ausbildung der Ausbilder. Die Tätigkeit als Trainer B umfasst Ausbildungsarbeit im Rahmen strukturierter Ausbildungsstunden und nach Wahl im Allgemeinen Pferdesport oder in einzelnen Disziplinen des Leistungssports oder in speziellen Aufgaben des Pferdesports oder in speziellen Reitweisen. Nach erfolgreich abgeschlossener Prüfung führt der Bewerber die Bezeichnung „Trainer B – Gangpferdereiten“.

Mit der Trainer B-Lizenz weist der Ausbilder folgende Fähigkeiten nach:

- spezielle Inhalte des Breitensports, disziplingebundene Ausbildungssystematik im Leistungssport, besondere Aufgaben des Pferdesports oder Ausbildungsinhalte in speziellen Reitweisen zu kennen,
zu analysieren und zu begründen.
- Ausbildungssystematik in speziellen Ausbildungsrichtlinien für Pferd und Reiter gem. Reitlehre zu vermitteln und den Ausbildungsweg entsprechend zu berücksichtigen.
- Unterrichtseinheiten zusammenhängend strukturiert zu planen und situationsgerecht durchzuführen.

§ 3440

Zulassung

1. Der Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungslehrgang und zur Prüfung ist vom Bewerber an den Veranstalter gem. § 3443 zu richten.
2. Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfung sind:
 - a) Der Bewerber muss persönliches Mitglied der IGV sein, oder Mitglied einer ihrer Mitgliedsorganisationen oder einer Mitgliedsorganisation der FN.
 - b) Vollendung des 19. Lebensjahres.
 - c) Einwandfreie charakterliche Haltung und Führung; Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses
 - d) Bestandene Prüfung zum Trainer C - Gangreiten
 - e) Nachweis einer mindestens einjährigen Ausbildertätigkeit nach Bestehen der Trainer-C-Prüfung
 - f) Absolvierung eines mindestens 18-tägigen Vorbereitungslehrgangs bzw. einer entsprechenden Anzahl an Trainingseinheiten (120 UE).
3. Über die Zulassung zum Lehrgang und zur Prüfung, sowie über die Anerkennung alternativer Vorbereitung und Qualifikation entscheidet der Ausbilder des Vorbereitungslehrgangs im Einvernehmen mit der IGV-Ausbildungsleitung und der FN. Die Zulassung kann jederzeit während des Vorbereitungslehrgangs zurückgezogen werden, wenn auf Grund der Leistungsentwicklung des Bewerbers keine Aussicht auf erfolgreiches Absolvieren der Prüfung besteht.

§ 3441**Lehrgangs- und Prüfungsanforderungen**

Die Prüfung besteht aus mehreren Teilprüfungen. Der Prüfling muss in der Prüfung mindestens zwei verschiedene Gangpferderassen reiten. Falls der Bewerber in den geforderten Teilprüfungen nur eine Pferderasse geritten hat, so muss er in einer von den Prüfern zu stellenden Zusatzaufgabe ein Pferd einer anderen Gangpferderasse reiten.

Es werden folgende Anforderungen gestellt:

1. Praktischer Teil**2.**

Die Prüfungsfächer 1.a, 1.b und 1.c müssen mit einer Durchschnitts-Turniersportnote (System 1 – 10) von min. ca. 5,5 bewertet werden.

a) Gangreiten

- Reiten der „Naturtölt- oder Sporttöltprüfung“ und der „Viergangprüfung“ oder einer vergleichbaren Rassegangprüfung gem. der IGV-Sportordnung

b) Doppellongenarbeit und Fahren vom Boden aus

- Selbständige Doppellongenarbeit im Longierzirkel mit verschiedenen Übergängen, Gangarten und Tempi in Dressurhaltung
- Vorstellen eines Pferdes im Fahren vom Boden aus in der „Doppellongenaufgabe“ gem. IGV-Sportordnung

c) Dressurreiten

- Reiten der „Schweren Rittigkeitsprüfung“ gem. der IGV-Sportordnung
- Reiten in der Gruppe: Durcheinander und in der Abteilung nach Anforderung der Prüfer, insbesondere Leichttraben auf beiden Händen und Reiten ohne Bügel in den Gangarten: Schritt, Trab und Galopp; Reiten in Dressurhaltung

d) Praktische Unterrichtserteilung

- selbständig Reitunterricht für Schüler verschiedenen Ausbildungs- und Wissensstandes planen und durchführen können
- Beherrschung einer angemessenen Unterrichtssprache
- Vorbereiten und Durchführen von Unterrichtsstunden (Lehrprobe) auf hohem Niveau in den Bereichen: Gangreiten, dressurmäßiges Reiten, Signalreiten und Trailarbeit. Der Bereich wird am Tag vor der Prüfung ausgelost.

2. Theoretischer Teil**a) Allgemeine Reit- und Gangartenlehre****Mündliche Prüfung**

- grundlegende Kenntnisse in der Reitlehre, bes. Sitz und Einwirkung
- ausführliche Kenntnisse über Gangartenlehre, Training und Ausbildung von Gangpferden
- Reiten und Richten von Gangpferdewettbewerben

b) Sportlehre und Unterrichtserteilung**Mündliche Prüfung**

- ausführliche Kenntnisse der Sportpädagogik und Psychologie, bes. Methodik und Didaktik des Unterrichts

- ausführliche Kenntnisse in Sportlehre, Unterrichtserteilung, Geschichte, Organisation und Verbandsstruktur der Reiterei
- c) Hausarbeit und Referat
Wird durch den Lehrgangsleiter bewertet.
- Anfertigen und Vortragen einer schriftlichen Hausarbeit aus dem Prüfungsgebiet. Für den Vortrag stehen max. 45 Min. zur Verfügung. Das Thema der Arbeit wird im Einvernehmen mit dem Ausbilder festgelegt. Die Vergabe des Themas kann bereits vor Lehrgangsbeginn erfolgen.

§ 3443

Prüfungsort/Gebühren

1. Lehrgang und Prüfung erfolgen auf von der IGV benannten Ausbildungsstätten und werden von der IGV geregelt.
2. Lehrgangsleiter sind IGV-Ausbilder.
3. Die Gebühren für den Lehrgang und die Prüfung sind an den Veranstalter zu entrichten. Die Höhe der Gebühren wird durch die IGV-Gebührenordnung geregelt.

§ 3444

Prüfungskommission

1. Die Prüfungskommission besteht aus drei Personen, die die Qualifikation IGV-Ausbilder besitzen müssen bzw. aus von der IGV benannten Personen.
2. Über die Zulassung von Beobachtern entscheidet die Prüfungskommission.
3. Der Lehrgangsleiter kann Prüfer, aber nicht Vorsitzender der Prüfungskommission sein.

§ 3445

Prüfungsergebnis

Die erbrachten Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern (1.a bis 1.e und 2.a und 2.b) werden wie folgt beurteilt:

- | | | |
|-----|---|-------------------------|
| 6 | = | ungenügend |
| 5 | = | mangelhaft |
| 4,5 | = | knapp nicht ausreichend |
| 4 | = | ausreichend |
| 3,5 | = | voll ausreichend |
| 3 | = | befriedigend |
| 2,5 | = | voll befriedigend |
| 2 | = | gut |
| 1,5 | = | sehr gut |
| 1 | = | mit Auszeichnung |

Die Gesamtbeurteilung wird folgendermaßen vorgenommen:

| | | | | |
|-----------------------|--------------|-----|------|---------------------------------|
| Durchschnittsnote von | 1,0 | bis | 1,24 | mit Auszeichnung bestanden |
| Durchschnittsnote von | 1,25 | bis | 1,74 | mit sehr gut bestanden |
| Durchschnittsnote von | 1,75 | bis | 2,24 | mit gut bestanden |
| Durchschnittsnote von | 2,25 | bis | 2,74 | mit voll befriedigend bestanden |
| Durchschnittsnote von | 2,75 | bis | 3,24 | mit befriedigend bestanden |
| Durchschnittsnote von | 3,25 | bis | 3,74 | mit voll ausreichend bestanden |
| Durchschnittsnote von | 3,75 | bis | 4,00 | mit ausreichend bestanden |
| Durchschnittsnote von | von mehr als | | 4,00 | nicht bestanden |

§ 3446

Rücktritt und Ausschluss

1. Tritt ein Bewerber vor Prüfungsende von der Prüfung zurück oder versäumt er den für die Prüfung festgesetzten Zeitpunkt, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
2. Ein Bewerber kann von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt, eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch begeht. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.
3. Legen der Prüfungskommission ausreichende Entschuldigungsgründe für das Versäumnis oder den Rücktritt vor, so können bereits abgelegte Prüfungsteile anerkannt und die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden.

§ 3347

Wiederholung der Prüfung

1. Eine Wiederholung der gesamten Prüfung, bzw. eines Prüfungsteils oder einzelner Fächer kann frühesten nach 3 Monaten erfolgen. Es liegt im Ermessen der Prüfer, ob der Vorbereitungskurs ebenfalls wiederholt werden muss.
2. Ein Prüfungsfach muss wiederholt werden, wenn dieses nicht mit min. 4,0 beurteilt wurde.
3. Ein Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung muss wiederholt werden, wenn der Prüfungsteil (Theorie oder Praxis) oder die gesamte Prüfung nicht mit einem Notendurchschnitt von min. 4,0 beurteilt wurden.
4. Teilprüfungen bzw. einzelne Prüfungsfächer können nur innerhalb einer Frist von zwei Jahren wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist muss die gesamte Prüfung wiederholt werden.

§ 3348

Zeugnis und Qualifikation

1. Nach bestandener Prüfung stellen IGV und FN ein Zeugnis aus, das zur Führung der Bezeichnung "Trainer B - Gangreiten" berechtigt.
2. Auf Antrag kann über die FN die Trainer-B-Lizenz des DSB ausgestellt werden.
3. Die Gültigkeitsdauer der Trainer-B-Lizenz wird durch die Rahmenrichtlinien des DSB

festgelegt.

§ 3349

Widerruf

Die Führung der Bezeichnung "Trainer B - Gangreiten" kann von der FN aus wichtigem Grund zurückgerufen werden.

§ 3350

Fortbildung

Trainer B - Gangreiten sind verpflichtet, alle drei Jahre an einer von der IGV veranstalteten oder anerkannten Fortbildung, mit min. 15 Lerneinheiten, teilzunehmen (beispielsweise an der jährlich stattfindenden IGV-Richtertagung). Werden im dem Gültigkeitszeitraum keine Fortbildungen nachgewiesen, müssen 30 Leineinheiten, Fortbildung nachgewiesen werden, um die Trainierlizenz wieder zu erlangen.

3. Trainer A – Gangreiten

Der Trainer A-Lehrgang bildet die dritte der durch den Deutschen Sportbund lizenzierten Ausbildung der Ausbilder. Die Tätigkeit als Trainer A umfasst die Planung und Durchführung von Unterrichtskonzepten sowie die Organisation der Ausbildung in kleineren Pferdesportvereinen oder Ausbildungsstätten und die Koordination der dabei eingesetzten Ausbilder.

Mit der Trainer A-Lizenz weist der Ausbilder folgende Fähigkeiten nach:

- Inhalte des Breitensports und des Leistungssports zu analysieren und in zusammenhängenden Unterrichtskonzepten zu strukturieren,
- erarbeitete Konzepte selber durchzuführen und dabei Teilaufgaben an andere Trainer zu delegieren,
- die Durchführung der Ausbildung zu überwachen, auszuweiten, auszuwerten und ggf. Korrekturen vorzunehmen,
- Gesamtkonzepte in Verein oder Lehrgang organisatorisch zu planen und zu überwachen.

§ 3540

Zulassung

1. Der Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungslehrgang und zur Prüfung ist vom Bewerber an den Veranstalter gem. § 3543 zu richten.
2. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind
 - a) Der Bewerber muss persönliches Mitglied der IGV sein, oder Mitglied einer ihrer Mitgliedsorganisationen oder einer Mitgliedsorganisation der FN.
 - b) Vollendung des 22. Lebensjahres
 - c) Einwandfreie charakterliche Haltung und Führung; Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses
 - d) Bestandene Prüfung zum Trainer B-Gangpferdereiten
 - e) Nachweis einer mindestens dreijährigen Ausbildungstätigkeit nach Bestehen der Trainer-C-Prüfung und einer mindestens einjährigen Ausbildungstätigkeit nach Bestehen der Trainer-B-Prüfung.
 - g) Absolvierung eines mindestens 18-tägigen Vorbereitungslehrgangs bzw. einer entsprechenden Anzahl an Trainingseinheiten (120 UE).
3. Über die Zulassung zum Lehrgang und zur Prüfung, sowie über die Anerkennung alternativer Vorbereitung und Qualifikation entscheidet der Ausbilder des Vorbereitungslehrgangs im Einvernehmen mit der IGV-Ausbildungsleitung und der FN. Die Zulassung kann jederzeit während des Vorbereitungslehrgangs zurückgezogen werden, wenn auf Grund der Leistungsentwicklung des Bewerbers keine Aussicht auf erfolgreiches Absolvieren der Prüfung besteht.

§ 3541

Lehrgangs- und Prüfungsanforderungen

Die Prüfung besteht aus mehreren Teilprüfungen. Der Prüfling muss in der Prüfung mindestens zwei verschiedene Gangpferderassen reiten.

Es werden folgende Anforderungen gestellt:

1. Praktischer Teil: Kür

Der Bewerber muss in vier der nachfolgend aufgeführten sechs Prüfungsbereiche eine Kür schriftlich vorbereiten und vorreiten. Vor, während (mit headset) oder nach der Vorstellung muss die Kür durch den Prüfling erläutert werden. Die schriftliche Vorbereitung der Kür beinhaltet eine Beschreibung der geplanten Lektionen sowie eine Festlegung der Reihenfolge. Die Zusammenstellung der Kür erfolgt im Einvernehmen mit dem Lehrgangsleiter.

- a) Prüfungsbereiche: - Tölt- und Gangreiten
- b) Prüfungsbereich: - schwere Rittigkeit
- c) Prüfungsbereich: - Signalreiten oder Springen
- d) Prüfungsbereich: - Trailarbeit oder Handpferdereiten
- e) Prüfungsbereich: - Boden- oder Longenarbeit
- f) Prüfungsbereich: - Pleasure Driving

Der Prüfungsbereich „Tölt- und Gangreiten“ ist obligatorisch.

2. Praktischer Teil: Unterrichtserteilung

Praktische Durchführung einer Lehrprobe. Die Planung und Durchführung der Lehrprobe erfolgt im Einvernehmen mit dem Lehrgangsleiter.

3. Theoretischer Teil:

- a) Unterrichtserteilung und Sportlehre
Schriftliche Vorbereitung, der unter 2.a) angegebenen Lehrprobe
Mündliche Prüfung:
 - Fragen zur Lehrprobe
 - Ausführliche Kenntnisse über das Erarbeiten von Trainingsplänen, Lehrgangs- und Ausbildungsplänen, sowie Unterrichtskonzepten
 - Ausführliche Kenntnisse in der Sportlehre
 - Wettkampf- und Trainingslehre
- b) Allgemeine Reit- und Gangartenlehre
Mündliche Prüfung:
 - Fragen zur Kür

- Umfassende Kenntnisse in der Reitlehre, bes. Sitz und Einwirkungen sowie der Gangartenlehre
- Training und Ausbildung von Gangpferden
- Einschätzung und Förderung von Gangpferden
- Ausführliche Kenntnisse über Gangpferderassen und ihre speziellen Gangarten

c) Hausarbeit und Referat

Wird von dem Lehrgangsleiter bewertet.

Anfertigen und Vortragen einer schriftlichen Hausarbeit aus dem Prüfungsgebiet. Für den Vortrag stehen max. 60 Min. zur Verfügung. Das Thema der Arbeit wird im Einvernehmen mit dem Ausbilder festgelegt. Die Vergabe des Themas kann bereits vor Lehrgangsbeginn erfolgen.

§ 3543

Prüfungsort/Gebühren

1. Lehrgang und Prüfung erfolgen auf von der IGV benannten Ausbildungsstätten und werden von der IGV geregelt.
2. Lehrgangsleiter sind IGV-Ausbilder.
3. Die Gebühren für den Lehrgang und die Prüfung sind an den Veranstalter zu entrichten. Die Höhe die Höhe der Gebühren wird durch die IGV-Gebührenordnung geregelt.

§ 3544

Prüfungskommission

1. Die Prüfungskommission besteht aus drei Personen, die die Qualifikation IGV-Ausbilder besitzen müssen bzw. aus von der IGV benannten Personen.
2. Über die Zulassung von Beobachtern entscheidet die Prüfungskommission.
3. Der Lehrgangsleiter kann Prüfer aber nicht Vorsitzender der Prüfungskommission sein.

§ 3545

Prüfungsergebnis

Die erbrachten Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern (1.a bis 1.e und 2.a und 2.b) werden wie folgt beurteilt:

- | | | |
|-----|---|-------------------------|
| 6 | = | ungenügend |
| 5 | = | mangelhaft |
| 4,5 | = | knapp nicht ausreichend |
| 4 | = | ausreichend |
| 3,5 | = | voll ausreichend |
| 3 | = | befriedigend |
| 2,5 | = | voll befriedigend |
| 2 | = | gut |

- 1,5 = sehr gut
1 = mit Auszeichnung

Die Gesamtbeurteilung wird folgendermaßen vorgenommen:

| | | | | |
|-----------------------|--------------|------|------|---------------------------------|
| Durchschnittsnote von | 1,0 | bis | 1,24 | mit Auszeichnung bestanden |
| Durchschnittsnote von | 1,25 | bis | 1,74 | mit sehr gut bestanden |
| Durchschnittsnote von | 1,75 | bis | 2,24 | mit gut bestanden |
| Durchschnittsnote von | 2,25 | bis | 2,74 | mit voll befriedigend bestanden |
| Durchschnittsnote von | 2,75 | bis | 3,24 | mit befriedigend bestanden |
| Durchschnittsnote von | 3,25 | bis | 3,74 | mit voll ausreichend bestanden |
| Durchschnittsnote von | 3,75 | bis | 4,00 | mit ausreichend bestanden |
| Durchschnittsnote von | von mehr als | 4,00 | | nicht bestanden |

§ 3546

Rücktritt und Ausschluss

1. Tritt ein Bewerber vor Prüfungsende von der Prüfung zurück oder versäumt er den für die Prüfung festgesetzten Zeitpunkt, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
2. Ein Bewerber kann von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt, eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch begeht. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.
3. Liegen der Prüfungskommission ausreichende Entschuldigungsgründe für das Versäumnis oder den Rücktritt vor, so können bereits abgelegte Prüfungsteile anerkannt und die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden.

§ 3547

Wiederholung der Prüfung

1. Eine Wiederholung der gesamten Prüfung, bzw. eines Prüfungsteils oder einzelner Fächer kann frühesten nach 3 Monaten erfolgen. Es liegt im Ermessen der Prüfer, ob der Vorbereitungskurs ebenfalls wiederholt werden muss.
2. Ein Prüfungsfach muss wiederholt werden, wenn dieses nicht mit min. 4,0 beurteilt wurde.
3. Ein Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung muss wiederholt werden, wenn der Prüfungsteil (Theorie oder Praxis) oder die gesamte Prüfung nicht mit einem Notendurchschnitt von min. 4,0 beurteilt wurden.
4. Teilprüfungen bzw. einzelne Prüfungsfächer können nur innerhalb einer Frist von zwei Jahren wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist muss die gesamte Prüfung wiederholt werden.

§ 3548

Zeugnis und Qualifikation

1. Nach bestandener Prüfung stellen IGV und FN ein Zeugnis aus, das zur Führung der Bezeichnung "Trainer A - Gangreiten" berechtigt.
2. Auf Antrag kann über die FN die Trainer-A-Lizenz des DSB ausgestellt werden.
3. Die Gültigkeitsdauer der Trainer-A-Lizenz wird durch die Rahmenrichtlinien des DSB festgelegt.

§ 3549

Widerruf

Die Führung der Bezeichnung "Trainer A - Gangreiten" kann von der FN aus wichtigem Grund zurückgerufen werden.

§ 3550

Fortbildung

Trainer A - Gangreiten sind verpflichtet, alle zwei Jahre an einer von der IGV veranstalteten oder anerkannten Fortbildung, mit min. 15 Leineinheiten, teilzunehmen (beispielsweise an der jährlich stattfindenden IGV-Richtertagung). Werden im dem Gültigkeitszeitraum keine Fortbildungen nachgewiesen, müssen 30 Leineinheiten, Fortbildung nachgewiesen werden, um die Trainierlizenz wieder zu erlangen.

Zu Abschnitt E (Turnierfachleute)

1. Sportrichter - Gangreiten

§ 4400

Zulassung

1. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist vom Bewerber an die IGV-Ausbildungsleitung zu richten. Die IGV-Ausbildungsleitung ist zuständig für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung, sowie für die aktuelle Information gegenüber der IGV-Sportleitung.
2. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
 - a) Der Bewerber muss persönliches Mitglied der IGV sein, oder Mitglied einer ihrer Mitgliedsorganisationen oder einer Mitgliedsorganisation der FN.
 - b) Der Bewerber muss im Kalenderjahr der Prüfung mindestens 21 Jahre alt werden.
 - c) Einwandfreie charakterliche Haltung und Führung. Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses
 - d) Der Bewerber muss eine schriftliche Bestätigung vom Chefrichter oder dem "Praktikumsrichter" unterzeichnet darüber vorlegen, dass er fünf Praktika (nur volle Turniere) an IGV und/oder Rasseturnieren absolviert hat (mindestens 1, maximal 3 IGV- Turniere beziehungsweise mindestens 2, maximal 4 Rasseturniere).
 - d) Wenn der Bewerber anerkannter Richter einer Gangpferderasse ist, muss er zwei Praktika bei IGV - Turnieren ablegen.
 - e) Der Bewerber muss an einem min. dreitägigen Richtereinführungskurs teilgenommen haben. Als Kurse werden angerechnet: Richtereinführungslehrgänge, Kurse über Reiten und Richten, Teilnahme an einem gesamten Trainerkursen bzw. Teilnahme an einem für die Richterausbildung speziell ausgewiesenem Teil eines Trainerkurses.
 - f) Die Kriterien zur Zulassung zur Prüfung müssen innerhalb der letzten drei Jahre vor der Prüfung erreicht werden.
 - g) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die IGV-Ausbildungsleitung.

§ 4401

Anforderungen:

1. Praktischer Teil:
 - a) Gangprüfungen
Richten von Gangprüfungen und Begründung der Wertnoten
 - b) Vielseitigkeitsprüfungen
Richten von Vielseitigkeitsprüfungen und Begründung der Wertnoten

2. Theoretischer Teil

a) allgemeine Theorie:

Mündliche Prüfung:

Bewegungslehre, Gangarten, Ausbildung, Lektionen der Gehorsamsprüfung, Geländereiten, Exterieurkunde, Sitz und Einwirkung, Organisation der Reiterei

b) spezielle Theorie:

Mündliche Prüfung:

- Ausführliche Kenntnisse über Gangpferderassen und ihre speziellen Gangarten, sowie deren Beurteilung.
- allgemeine Bestimmungen der IGV-PO
- Richten sämtlicher Prüfungen
- Turnierorganisation, Rechenstelle

§ 4402

Prüfungsort, Gebühren

1. Die Prüfung findet (bei Bedarf) jährlich auf den Internationalen Deutschen Meisterschaft im Gangreiten (IDMG), oder auf einem anderen, durch die IGV festgelegten Cupturnier statt.
2. Die Gebühren für die Prüfung sind an die IGV zu entrichten. Die Höhe der Gebühren wird durch die IGV-Gebührenordnung geregelt.

§ 4403

Prüfungskommission

1. Die von der IGV-Ausbildungsleitung bestellte Prüfungskommission besteht aus zwei Prüfern, wovon einer zugleich Richter der Veranstaltung sein kann. Ein Prüfer muss IGV-Ausbilder sein.
2. Bei der theoretischen Prüfung können zwei Rassevertreter hinzugezogen werden.

§ 4404

Prüfungsergebnis

1. Das Prüfungsergebnis lautet "bestanden" oder "nicht bestanden". In einem Abschlussgespräch werden die Ergebnisse den Prüflingen erläutert.
2. Die Ernennung zum IGV-Sportrichter erfolgt durch den Vorstand der IGV.

§ 4405

Rücktritt und Ausschluss

1. Tritt ein Bewerber vor Prüfungsende von der Prüfung zurück oder versäumt er den für

die Prüfung festgesetzten Termin, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

2. Ein Bewerber kann von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt, eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch begeht. Die Prüfung gilt in diesem Falle als nicht bestanden.
3. Liegen der Prüfungskommission ausreichende Entschuldigungsgründe für ein Versäumnis oder den Rücktritt vor, so können bereits abgelegte Prüfungsteile anerkannt und die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden.

§ 4406

Wiederholung der Prüfung

Ein Bewerber, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie maximal zweimal wiederholen. Über den Termin und ggf. die Anrechnung von Prüfungsteilen entscheidet die Prüfungskommission. Teilprüfungen können nur innerhalb einer Frist von zwei Jahren wiederholt werden. Nach dieser Frist muss die gesamte Prüfung wiederholt werden.

§ 4407

Zeugnis und Qualifikation

1. Nach bestandener Prüfung stellt die IGV ein Zeugnis aus, das zur Führung der Bezeichnung „IGV-Sportrichter“ berechtigt.
2. Zur Erhaltung der Lizenz muss ein Richter in zwei Jahren an mindestens einer Richtertagung teilnehmen und mindestens zwei IGV- oder andere Rasse-Turniere gerichtet haben. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ruht die Richterlizenz und der Richter muss zur Wiederaufnahme auf die Richterliste der IGV einen Antrag an die IGV-Ausbildungsleitung stellen. In dem Antrag müssen die Gründe für die Nichteinhaltung dieser Vorschriften aufgeführt werden. Die IGV-Ausbildungsleitung entscheidet nach Rücksprache mit den IGV-Ausbildern über mögliche Auflagen zur Neuanerkennung des Richters. Die Überprüfung der Einhaltung der Lizenzauflagen obliegt der IGV-Geschäftsstelle.

4.2 Gangpferde-Schaurichter

Die Regelung bleibt vorläufig noch offen und erfolgt bei Bedarf durch die IGV.